

Anlieferbedingungen - Zentrallager Liederbach

Techem Energy Services GmbH
Zentrallager
Höchster Straße 80
65835 Liederbach / Ts

nachfolgend „TECHEM“ genannt

1. Geltungsbereich

Die Anlieferbedingungen dienen zur Regelung eines reibungslosen logistischen Ablaufs zwischen Techem und seinen Lieferanten.

Die Bedingungen beschreiben die Grundsätze der Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Für alle Bestellungen/Lieferungen gilt immer die aktuell auf: <http://www.techem.de/SupplyChainManagement> hinterlegte Version. Die Anlieferbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“

2. Anlieferung

2.1 Anlieferadresse / -zeiten

Techem verfügt über die nachfolgend genannten Anlieferadressen. Auf Bestellungen, Vergabeaufträgen usw. wird die für den jeweiligen Vorgang einzuhaltende postalische Anlieferadresse aufgeführt. Die zur Anschrift aufgeführten Anlieferzeiten sind genau einzuhalten.

Anlieferadresse:

Techem Energy Services GmbH
Zentrallager
Höchster Straße 80
65835 Liederbach / Ts

Warenannahme:
Montag – Freitag
06:45 – 13.00 Uhr

Techem übernimmt keine Kosten für eine anfallende 2. Anfahrt bei einer Anlieferung außerhalb der Annahmezeiten.

2.2 Anlieferzustand der Ware

Waren einschließlich Verpackungen und Transporthilfsmittel werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen. Sollte die angelieferte Ware beschädigt sein oder nicht den

gültigen Vereinbarungen entsprechen, behält sich Techem das Recht vor, die Annahme zu verweigern.

Sofern hierdurch ein Terminengpass entstehen sollte, wird ein internes Umpacken durch Techem veranlasst. Die entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

2.3 Anliefermaße

Breite:	max. 1.200 mm
Tiefe:	max. 800 mm
Höhe:	max. 1.200 mm

Von obigen Vorgaben abweichende Sondermaße sind mit Techem vor Erstlieferung zu vereinbaren.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei darüberhinausgehenden Abmessungen die Annahme zu verweigern oder den Aufwand für das interne Umpacken der Ware dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

2.4 Anliefergewicht

Einzelpackstück / Karton	= max. 30,00 kg
Europool-Flachpaletten	= max.750,00 kg*
Einweg-Flachpaletten	= max.750,00 kg*
Europool-Gitterbox	= max.750,00 Kg*

*(inkl. Palette / Gewicht abhängig von der Tragfähigkeit der eingesetzten Palette)

Eine Paketsendung darf das Gewicht von 100 kg nicht überschreiten und nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Pakete auf Paletten zu verladen und anzuliefern. Von obigen Vorgaben abweichende Anliefergewichte sind mit Techem vor Erstlieferung abzustimmen.

2.5 Anlieferungsmengen

Die vereinbarten Anlieferungsmengen pro Packstück sind unbedingt einzuhalten.

Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige Techem- Lieferantendisposition geändert werden.

2.6 Anlieferung gefährlicher Güter

Die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Desweiteren ist die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten.

3. Lieferpapiere

Vor Entladung einer Warensendung müssen sich alle Frachtführer zunächst im Wareneingangsbüro anmelden und die Frachtpapiere vollständig vorlegen:

3.1 Lieferschein

Muss jeder Sendung in einfacher Ausführung beiliegen und nachfolgende Angaben enthalten:

- Lieferscheinnummer (Bezug zwischen Rechnung und Lieferung) auch im Barcode 128 subset b
- Techem - Bestellnummer
Bestnummer = **450... (10 Stellen insgesamt)**, auch im Barcode 128 subset b
- Techem – Artikelnummer
- Techem – Artikelbezeichnung
- Techem – Mengeneinheiten (Stück – Paar)
- Menge (**nicht** Packungseinheiten)
- Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR

Teillieferungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken.

3.2 Frachtpapiere

Jeder Lieferung muss ein Frachtbrief des Speditors mit nachstehenden Angaben beigelegt werden:

- Lieferbedingung nach Incoterms® 2010
- Absenderadresse (Lieferant)
- Empfängeradresse
- Anzahl Ladungsträger / Packstücke
- Art der Packstücke (Europaletten, Gitterboxen, Coli usw.)
- Bruttogewicht der Warensendung

Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR 5468 bestehen und mindestens den Güteklassen 2.7 – 2.96 entsprechen.

3.3 Zolldokumente

Die beim grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente sind der Lieferung vollständig beizulegen und gemeinsam mit den Lieferpapieren bei der Warenannahme zu übergeben.

3.4 Sonstige Dokumente

Werden von Techem weitere Dokumente zur Lieferung verlangt (z.B. Konformitätserklärung), so sind diese der Warensendung beizufügen.

4. Zoll

4.1 EU-Lieferanten

Alle Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2011 verpflichtet.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nummer obligatorisch.

Die zur Intra-Statistik meldepflichtigen Daten sind auf den Lieferpapieren anzugeben.

4.2 Drittland- / EFTA-Lieferanten

Die Exportfreimachung obliegt grundsätzlich dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente müssen vom Lieferanten auf dessen Kosten der Lieferung beigelegt werden.

Bei Lieferungen aus nicht EU-Ländern (Drittland, EFTA) ist grundsätzlich ein Präferenznachweis (EUR 1 bzw. Präferenzklärung auf der Rechnung), soweit möglich, mitzugeben.

5. Allgemeine Verpackungsrichtlinien

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass beim Transport der Ware ein ausreichender Schutz vor Beschädigung sichergestellt ist.

5.1 Verpackungsmittel

a) Europool-Verpackung

- **Europool-Gitterboxen**

Abmessung: 1.200 x 800 x 97 mm

- **Europool-Palette**

Abmessung: 1.200 x 800 x 144 mm
(DIN EN 13698-1:2004-01)

Techem bevorzugt die Verwendung von Euro-Tauschpaletten. Diese werden nur getauscht, wenn sie den Tauschkriterien gemäß EPAL-Richtlinie mindestens Klasse „B“ entsprechen.

Nicht tauschbare EPAL-Paletten:

- Ein Brett / Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist
- Boden oder Deckbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist
- Verdrehte Klötze dürfen nicht mehr als 10 mm überstehen
- Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen
- Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet
- Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden
- Starke Absplitterung an mehreren Klötzen
- Verwendung von offensichtlich nicht zulässigen Bauteilen (z.B. zu dünne Bretter)

b) Einweg-Verpackungen

Für alle Einwegverpackungen sind zugelassene, umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

- **Einweg-Paletten**

Abmessung: 1.200 x 800 x 144 mm
Einweg-Paletten müssen für das Vierwege-System ausgelegt sein. Für ein reibungsloses Handling mit dem Gabelstapler muss insbesondere die Einfahrhöhe von 100 mm eingehalten werden.

Bei Überseesendungen sind Paletten zu verwenden, welche die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Konvention) einhalten.

- **Kartonagen**

Die Kartonqualität ist dem jeweiligen Gewicht und der Größe der Ware anzupassen. Bei Überseesendungen sollten die Kartonagen aus geprüfter, nassfest verleimter Wellpappe gemäß DIN.

5.2 Verpackungskennzeichnung

Jedes Packstück ist an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Etikett zu kennzeichnen. Auf diesem sind (mindestens) die nachfolgenden Angaben aufzubringen:

- Techem Artikelnummer, auch im Barcode128 subset b
- Techem Artikelbezeichnung
- Stückzahl pro Packstück
- Reihenfolge der Beschriftung auf dem Etikett:
 1. Artikelnummer
 2. Artikelbezeichnung
 3. Stückzahl
- Etikettengröße: mindesten 10,0 x 5,0 cm. Bei kleineren Verpackungen, muss die Etikettengröße der Verpackung angeglichen werden.
- Material das nicht in einem Palettencontainer verpackt ist, muss so gesetzt werden, dass die Artikelnummern immer von außen lesbar sind.
- Bei beglaubigungspflichtiger Ware, Beglaubigungsjahr z.B. „2016“ und Herstellungsdatum; bei nicht beglaubigter Ware, Herstellungsdatum.

- Paletten und Gitterboxen die für das Konsignationslager bestimmt sind, müssen auf beiden Stirnseiten mit einem „K“ auf einem A4 Blatt (vorzugsweise in rot) gekennzeichnet sein.
- Auf den Paletten müssen Aufkleber oder Palettenhütchen mit dem Warnhinweis „Bitte nicht belasten“ angebracht sein.
- Auf einer Palette sind die einzelnen Packstücke so zu stapeln, dass die Kennzeichnungen ersichtlich sind. Gefahrstoffe sind vorschriftsmäßig und zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- Jede Palette/ Umkarton muss folgende Kennzeichnung haben:
 - Techem Artikelnummer und – Bezeichnung
 - Gesamtstückzahl der Einheit

5.3 Verpackungsgestaltung/ Ladungssicherung

Die Verpackung ist immer an die qualitativen und technischen Anforderungen der Ware anzupassen.

Um Beschädigungen während des Transports zu vermeiden, dürfen Packstücke und Packhilfsmittel die Außenkonturen des Ladungsträgers nicht überschreiten.

Die zur Ladungssicherung verwendeten Umreifungsbänder müssen aus Kunststoffband bestehen.

Damit die Packstücke durch das Band nicht beschädigt werden, muss vertikaler und horizontaler Kantenschutz verwendet werden. Zusätzlich zur Umreifung mit Kunststoffbändern kann die Ladung durch Einstretchen bzw. Einschrumpfen mit PE-Folie gesichert werden. Um den Zustand von Packstücken und Paletten feststellen zu können, darf ausschließlich nur transparente Folie verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber seinen von ihm beauftragten Spediteuren/Dienstleistern, auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften hinzuweisen.

An dieser Stelle wird insbesondere auf die Ladungssicherung der Waren auf dem LKW hingewiesen

5.4 Gewicht von Packstücken

Unter Berücksichtigung der ergonomischen Grenzwerte dürfen Umverpackungen die maximale Last von 25 kg nicht überschreiten.

5.5 Stapelung

Die einzelnen Packstücke müssen stapelfähig sein. Die Stapelung ist transportsicher auszuführen und muss ein einfaches und ungefährliches Handling gewährleisten.

Die Anzahl der auf einer Palette gestapelten Lagen darf nicht zu Deformationen oder Beschädigungen der Packstücke führen.

Wenn auf einem Packstück/ Ladungsträger keine weitere Stapelung durchgeführt werden darf, müssen Aufkleber oder Palettenhütchen mit dem Warnhinweis „Bitte nicht belasten“ angebracht sein.

5.6 Verpackungsfestlegung / -änderung

Verpackungen werden entweder durch den Lieferanten vorgeschlagen und von Techem freigegeben oder durch Techem vorgegeben.

Besteht aus Sicht des Lieferanten ein Grund zu einer Verpackungsänderung, so ist der neue Vorschlag immer durch Techem freizugeben.

Vorübergehende Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch Techem.

Weiter Verpackungsrichtlinien entnehmen Sie bitte unserem Verpackungshandbuch.

<http://www.techem.de/SupplyChainManagement>